

RS Vwgh 2005/6/29 2004/04/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.2005

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §74 Abs2 Z2;

GewO 1994 §77 Abs1;

GewO 1994 §77 Abs2;

Rechtssatz

Ist zu erwarten, dass von einer Betriebsanlage bei unterschiedlichen Betriebssituationen unterschiedlich hohe Immissionen auf die Nachbarn einwirken, so ist der Beurteilung im Rahmen der Prüfung des Genehmigungsantrages jene Betriebssituation zu Grunde zu legen, die bei den Nachbarn die höchsten Immissionen erwarten lässt (Hinweis auf das E vom 3.9.1996, Zl. 95/04/0189, und die dort zitierte Judikatur).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004040066.X01

Im RIS seit

29.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at